

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2009

über die befristete Zulassung von Malathion enthaltenden Biozid-Produkten im Departement Französisch-Guayana

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 5349)

(2009/521/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

gestützt auf die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/8/EG (nachstehend „die Richtlinie“ genannt) beginnt die Kommission mit einem Zehn-Jahres-Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller Wirkstoffe, die am 14. Mai 2000 bereits in Verkehr waren (nachstehend „das Prüfprogramm“ genannt).
- (2) Es wurde festgestellt, dass Malathion (EG-Nr. 204-497-7; CAS-Nr. 121-75-5) vor dem 14. Mai 2000 als Wirkstoff von Biozid-Produkten für andere als die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und d der Richtlinie 98/8/EG genannten Zwecke im Verkehr war.
- (3) Da innerhalb der in Anhang V Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzten Frist keine vollständigen Unterlagen zur Aufnahme von Malathion in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie eingereicht wurden, entschied die Kommission mit der Entscheidung 2007/565/EG der Kommission ⁽³⁾, Malathion nicht in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie aufzunehmen. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission ⁽⁴⁾ dürfen Malathion enthaltende Biozid-Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
- (4) In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten befristet für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten zulassen dürfen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen. Diese befristeten Zulassungen dürfen nur für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung gewährt werden, wenn dies aufgrund einer unvorhergesehenen Gefahr notwendig ist, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden

kann. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von seiner Maßnahme und begründet diese. Die befristete Maßnahme kann durch eine Entscheidung nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 28 Absatz 2 der Richtlinie verlängert werden.

- (5) Frankreich hat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten seine Entscheidung vom 27. Februar 2009 mitgeteilt, das Inverkehrbringen von Malathion enthaltenden Biozid-Produkten für die Produktart 18 gemäß der Definition in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) befristet zuzulassen. Die Zulassung wurde für einen Zeitraum von 120 Tagen ab dem 3. März 2009 gewährt und gilt nur für die Bekämpfung von Krankheitsüberträgern durch öffentliche Stellen im Departement Französisch-Guayana. Nach den von Frankreich übermittelten Informationen war die befristete Zulassung von Malathion enthaltenden Biozid-Produkten wegen der raschen Ausbreitung der Dengue-Epidemie in Französisch-Guayana notwendig. Den örtlichen Behörden standen keine anderen wirksamen Insektizide für den großflächigen Einsatz gegen adulte Stechmücken zur Verfügung.
- (6) Am 28. April 2009 beantragte Frankreich bei der Kommission, dass die Maßnahme gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG verlängert oder wiederholt werden kann. Der Antrag wurde gestellt, da die Gefahr besteht, dass in Französisch-Guayana noch immer keine geeigneten Alternativprodukte zur Verfügung stehen, wenn die ursprüngliche Zulassung am 1. Juli 2009 abläuft.
- (7) Wegen des Ausmaßes der Dengue-Epidemie im französischen überseeischen Departement Guayana, der Tatsache, dass dort zurzeit keine anderen Insektizide als Malathion verfügbar sind, und der Gefahr, dass keine Alternativen zur Verfügung stehen werden, wenn die von Frankreich gewährte befristete Zulassung abläuft, empfiehlt es sich, Frankreich die Verlängerung der befristeten Zulassung zu erlauben, bis alternative Insektizide verfügbar sind, höchstens aber bis 1. November 2009.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozid-Produkte —

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 24.11.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 216 vom 21.8.2007, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 3.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG darf Frankreich das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, die Malathion (EG-Nr. 204-497-7; CAS-Nr. 121-75-5) enthalten, für die Produktart 18 gemäß der Definition in Anhang V der Richtlinie 98/8/EG (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) zur Bekämpfung von Vektor-Mücken im Departement Französisch-Guayana bis zum 1. November 2009 zulassen.

Artikel 2

(1) Bei der Zulassung des Inverkehrbringens von Malathion enthaltenden Biozid-Produkten in Übereinstimmung mit Artikel 1 stellt Frankreich sicher, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Diese Biozid-Produkte werden nur unter behördlicher Aufsicht verwendet;

b) diese Biozid-Produkte werden nur so lange verwendet, bis im Departement Französisch-Guayana geeignete alternative Biozid-Produkte verfügbar sind, die den Bestimmungen der Richtlinie 98/8/EG entsprechen.

(2) Frankreich informiert die Kommission spätestens bis zum 10. September 2009 über die Anwendung von Absatz 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. Juli 2009

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission
